



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4813

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/4813 am 16. November 2016 in erster Lesung debattiert und zur weiteren Beratung federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Sozialausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt; der Bildungsausschuss hat am 19. Januar 2017 eine Anhörung durchgeführt und am 9. Februar 2017 über den Gesetzentwurf beraten, der an der Beratung beteiligte Sozialausschuss am 2. Februar.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Sozialausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW bei Enthaltung von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf Drucksache 18/4813 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Anke Erdmann
Vorsitzende

Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni. 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe aufgenommen:
„§ 8a Finanzierung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin“.
 - b) Die Überschrift zu § 20 wird gestrichen.
 - c) Die Überschrift des § 20a wird § 20: „§ 20 Erweiterter Senat“, § 20a wird gestrichen.
 - d) Die Überschrift zu § 32 erhält folgende Fassung:
„§ 32 Fachbereich Medizin und Klinik“.
 - e) Die Überschrift zu § 33 wird gestrichen.
 - f) Bei § 82 werden nach dem Wort „Rechtsstellung“ die Worte „und Campusstruktur“ angefügt.
 - g) Nach der Überschrift zu § 86 werden folgende Überschriften eingefügt:
„§ 86a Aufgaben der Universitätsmedizinerversammlung
§ 86b Zusammensetzung und innere Ordnung der Universitätsmedizinver-

Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni. 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

sammlung

§ 86c Aufgaben der Gewährträgerversammlung

§ 86d Zusammensetzung der Gewährträgerversammlung“.

h) Nach der Überschrift zu § 87 wird folgende Überschrift eingefügt:

„§ 87a Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands“.

i) Die Überschrift zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Rechtsstellung des Campus“.

j) Nach der Überschrift zu § 88 werden folgende Überschriften eingefügt:

„§ 88a Aufgaben der Campusdirektion

§ 88b Zusammensetzung und innere Ordnung der Campusdirektion“.

k) Die Überschrift zu § 90 erhält folgende Fassung: „§ 90 Zentren, Kliniken, Departments, zentrale Einrichtungen und Leitung“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt: 2. unverändert

„§ 8a Finanzierung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin

(1) Das Land gewährt dem Klinikum auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 11 Absatz 2 für seine Aufgaben und die Aufgaben der Fachbereiche Medizin in der klinischen Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre. Im Klinikum sind die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich Drittmittel, sowie die Mittel für die Krankenversorgung und weitere Mittel getrennt zu bewirtschaften. Entscheidungen über die Grundsätze der Trennungsrechnung sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereich Medizin zu treffen. Ein Ausgleich zwischen den zu bewirtschaftenden Bereichen ist ausgeschlossen. Das Klinikum berichtet dem Ministerium jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.

(2) Soweit in der Zuweisung Finanzmittel für die Aufgaben des Fachbereichs Medizin an der Universität zu Lübeck enthalten

sind, wird für diese Finanzmittel eine Personalkostenobergrenze für daraus finanzierte Beamtinnen und Beamte festgelegt; sie wird auf Grundlage der Personalkosten des Vorjahres, eines Aufschlags für zukünftige Personalentwicklungen und der nach § 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), von dieser zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschalen für das kommende Haushaltsjahr ermittelt und bei besoldungsrechtlichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben.

(3) Die Mittel für die Grundausstattung für Forschung und Lehre beinhalten Aufwendungen für die Pflichtlehre sowie einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich der leistungsorientierten Mittelverteilung. Sie werden in der Zuweisung für den Campus Kiel und den Campus Lübeck gesondert ausgewiesen. Die Regelungen sind vor der Zuweisung mit den Hochschulen und dem Klinikum zu erörtern. Soweit in der Zuweisung die Mittel für die Grundausstattung für Forschung und Lehre, für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben sowie für Aufgaben des Klinikums in Forschung und Lehre (Gemeinkosten) nicht bestimmten Einrichtungen zugewiesen oder für bestimmte Aufgaben ausgewiesen sind, sind sie vom Vorstand in Abstimmung mit der Universitätsmedizinversammlung für Aufgaben in Forschung und Lehre zu verwenden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die dem Klinikum für die Aufgaben des Fachbereichs, dem sie oder er angehört, zugewiesen werden. Die Rechte der Dekaninnen und Dekane gemäß § 30 Absatz 1 bleiben im Übrigen gewahrt.

(5) Einzelheiten der Bewirtschaftung regelt die Hauptsatzung des Klinikums.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 3. § 11 wird wie folgt geändert: | 3. | unverändert |
| a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: | | |
| „(2) Für den Bereich der Forschung und Lehre in der klinischen Medizin sowie der durch Forschung und Lehre bedingten zusätzlichen Aufgaben in | | |

- der Hochschulmedizin trifft das Land, vertreten durch das Ministerium, mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Klinikum sowie mit der Universität zu Lübeck und dem Klinikum Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die Laufzeit soll fünf Jahre betragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Hochschulen“ die Worte „und das Klinikum“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Leistungsvereinbarung“ werden die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dies gilt für Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach Absatz 2 entsprechend.“
4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 5 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 gestrichen. 4. unverändert
5. § 20 wird gestrichen. Der bisherige § 20a wird § 20. 5. unverändert
6. In § 22 Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „und den Medizin-Ausschuss“ gestrichen. 6. unverändert
7. § 32 erhält folgende Fassung: 7. unverändert
- „§ 32 Fachbereich Medizin und Klinikum
- Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck erfüllen ihre Aufgaben in der klinischen Medizin zusammen mit dem Klinikum. Planungen und Entscheidungen in der klinischen Medizin sind aufeinander abzustimmen. In Ausnahmefällen dürfen die Fachbereiche Medizin sich mit Zustimmung des Ministeriums Dritter bedienen. Die Fachbereiche Medizin werden von hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen geleitet.“
8. § 33 wird gestrichen. 8. unverändert
9. § 62 wird wie folgt geändert: 9. unverändert
- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der klinischen Medizin gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin gehören zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums an, die sich vertreten lassen können, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des jeweils anderen medizinischen Fachbereichs,
2. die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats; mit dem Vorstand des Klinikums und der jeweiligen Campusdirektion ist, sofern die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ein klinisches Fach vertritt und gleichzeitig einen Dienstleistungsvertrag mit dem Klinikum abschließen soll, Einvernehmen herzustellen.“

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass die Professorin oder der Professor für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. Für den Fall eines von der Professorin oder von dem Professor zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mittel vereinbart werden. Die Erstattung setzt voraus, dass nach dem Ausscheiden der Professorin oder des Professors eine anderweitige Nutzung oder Verwertung dieser Mittel nicht oder nur mit wirtschaftlichem Verlust möglich ist. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.“

- | | |
|---|---|
| 10. § 63 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Professorinnen und Professoren, die zugleich eine Funktion im Klinikum nach § 90 Absatz 5 innehaben sollen, sollen die Professur auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses erhalten.“ | 10. unverändert |
| 11. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In einem medizinisch-klinischen Bereich obliegen ihnen auch Aufgaben in der Krankenversorgung; sie gelten als wissenschaftliche Dienstleistungen.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Direktionsrecht des Vorstands des Klinikums.“ | 11. § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Direktionsrecht des Vorstands des Klinikums; die Wissenschaftsfreiheit und die ärztliche Freiheit bleiben unberührt. “ |
| 12. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 82 Rechtsstellung und Campusstruktur“.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Das Klinikum gliedert sich in die nichtrechtsfähigen Anstalten Campus Kiel und Campus Lübeck. Die Campi werden jeweils von einer Campusdirektion geleitet. Das Klinikum ist Träger dieser nichtrechtsfähigen Anstalten.

(3) Das Klinikum kann ein oder mehrere campusübergreifende Zentren bilden, wenn hierfür wirtschaftliche, strukturelle oder wissenschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Das Klinikum unterliegt der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

(5) Das Klinikum regelt seine eigenen Angelegenheiten durch Satzungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen.“ | 12. unverändert |

13. § 83 wird wie folgt geändert: 13. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Klinikum obliegt zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Human- und Zahnmedizin. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und dem Medizin-Ausschuss (§ 33)“ gestrichen.

c) Folgende Absätze 3 bis 9 werden eingefügt:

„(3) Zu den zentralen Zielen des Klinikums gehören darüber hinaus:

1. Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und -kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund mit anderen Einrichtungen,
2. Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau,
3. Stärkung der betriebswirtschaftlichen Effizienz,
4. Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit anderen Bereichen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck,
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten und Forschungstätigkeiten.

(4) Das Klinikum trägt den berechtigten Interessen seines Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen an-

gemessen Rechnung. Dazu erlässt es unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Personalräte und mit Zustimmung des Aufsichtsrats Regelungen in einem Verhaltenskodex, der insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten soll. Es fördert die Weiterbildung seines Personals.

(5) Das Klinikum fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.

(6) Das Klinikum nimmt als Landesaufgabe die Durchführung von Untersuchungen und Beratungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst auf dem Gebiet der Hygiene und medizinischen Mikrobiologie wahr. Dafür hält es die dafür erforderlichen Einrichtungen an mindestens einem Standort als Zentraluntersuchungsamt für die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte vor, um diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 218), zu unterstützen. Zuständige Fachaufsichtsbehörde ist das für Gesundheit zuständige Ministerium. Über Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium zu unterrichten.

(7) Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums gehören:

1. Die Durchführung von Leichenöffnungen (gerichtliche Obduktionen) nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten und das Vorhalten der da-

- für erforderlichen Einrichtungen,
2. die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO (gerichtliche körperliche Untersuchungen) und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten,
 3. die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf Alkohol und sonstige Drogen nach § 81a StPO,
 4. die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81a Absatz 1 StPO erlangtem Material nach §§ 81e ff StPO und den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten.
- (8) Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 6 und 7 orientiert sich an dem Gebot der Wirtschaftlichkeit.
- (9) Der Vorstand stellt bei den in den Absätzen 6 und 7 normierten Aufgaben Einvernehmen mit den jeweilig zuständigen Ministerien her, soweit die Aufstellung eines Wirtschaftsplans betroffen ist oder wesentliche Maßnahmen in organisatorischer oder struktureller Hinsicht getroffen werden sollen. Das Einvernehmen ist wie folgt herzustellen:
1. In den Fällen des Absatzes 6 mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,
 2. in den Fällen des Absatzes 7 Nummern 1 und 2 mit dem für Justiz zuständigen Ministerium,
 3. in den Fällen des Absatzes 7 Nummern 3 und 4 mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 10 bis 12.
- e) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“
- f) In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgen-

der Satz 2 eingefügt:

„Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist sicherzustellen, dass die Ziele und Maßnahmen des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein entsprechend zur Anwendung gebracht werden.“

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 14. In § 84 werden nach dem Wort „Aufsichtsrat“ die Worte „, die Universitätsmedizinerversammlung, die Gewährträgersammlung“ eingefügt. | 14. | unverändert |
| 15. § 85 wird wie folgt geändert: | 15. | unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Klinikums“ die Worte „in der Krankenversorgung, in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen und bei den weiteren übertragenen Aufgaben“ angefügt. | | |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | | |
| aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung: | | |
| „1. Nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums, deren Erstellung und Inhalte in der Hauptsatzung näher geregelt werden,“ | | |
| bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung: | | |
| „2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungs-gesetzes (Hauptsatzung) im Einvernehmen mit der Universitätsmedizinerversammlung,“ | | |
| cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung: | | |
| „3. Genehmigung von Eilentscheidungen der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden,“ | | |
| dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung: | | |
| „4. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan an die Gewährträgersamm- | | |

lung,“.

ee) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Empfehlung über die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich an die Gewährträgerversammlung,“.

ff) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11.Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Zustimmung zu Regelungen in einem Verhaltenskodex zu den Beschäftigungsbedingungen des Klinikpersonals,“.

gg) In Nummer 12 wird die Angabe „88“ durch die Angabe „87a“ ersetzt und nach der Angabe „§ 87a Absatz 4“ werden die Worte „nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung“ angefügt.

hh) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13.Entscheidung über die Grundsätze für die Verträge mit Professorinnen und Professoren für deren Tätigkeiten in der Krankenversorgung nach § 90 Absatz 5, mit Oberärztinnen und Oberärzten nach § 90 Absatz 6 und mit außertariflich Beschäftigten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Befugnisse des Klinikums als Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands werden durch die oder den Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung ausgeübt.“

16. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeri-

16. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeri-

- | | |
|--|---|
| <p>ums oder eine zu benennende Mitarbeiterin oder ein zu benennender Mitarbeiter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p> | <p>ums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p> |
| <p>2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende Mitarbeiterin oder ein zu benennender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,</p> | <p>2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,</p> |
| <p>3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende Mitarbeiterin oder ein zu benennender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,</p> | <p>3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,</p> |
| <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der Gesundheitswirtschaft,“.</p> | <p>5. unverändert</p> |
| <p>bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Wissenschaft“ die Worte „auf Vorschlag der Fachbereiche Medizin“ eingefügt.</p> | <p>bb) unverändert</p> |
| <p>b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.</p> | <p>b) unverändert</p> |
| <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4, 5, 8 und 9.“</p> | <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und in der Gewährträgerversammlung auszuschließen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4, 5, 8 und 9.“</p> |
| <p>d) In Absatz 4 wird das Wort „hören“ durch das Wort „beteiligen“ ersetzt.</p> | <p>d) unverändert</p> |
| <p>e) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:</p> <p>„(5) Die beiden Hochschulen haben jeweils das Recht, gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates</p> | <p>e) unverändert</p> |

eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Rede- und Antragsrecht für einzelne Sitzungen des Aufsichtsrates zu benennen.

(6) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet oder bilden kann. Der Aufsichtsrat kann einem so gebildeten Ausschuss die Zuständigkeit für die Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten durch Beschluss übertragen. Der Ausschuss fasst Beschlussempfehlungen für den Aufsichtsrat.

(7) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates in Eilfällen für den Aufsichtsrat entscheiden kann.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch Regelungen über eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen.“

17. Nach § 86 werden folgende §§ 86a, 86b, 86c und 86d eingefügt:

„§ 86a Aufgaben der Universitätsmedizinerversammlung

(1) Die Universitätsmedizinerversammlung ist den Zielen des Klinikums verpflichtet und soll ihre einvernehmlich zu treffenden Entscheidungen am Ziel einer bestmöglichen Verzahnung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ausrichten. Zu den Aufgaben und Rechten der Universitätsmedizinerversammlung gehören:

1. Abstimmungen und Planungen der Fachbereiche Medizin und Zustimmung zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land,
2. Befassung mit wissenschaftsrelevanten Strukturfragen, Maßnahmen und Entscheidungen des Klinikums,
3. Abgabe einer Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums gegenüber dem Aufsichtsrat (§ 85 Absatz 2 Nummer 1),
4. Erklärung des Einvernehmens zum Erlass und zur Änderung der Satzung nach § 44 des Landesverwaltungsge-

17. Nach § 86 werden folgende §§ 86a, 86b, 86c und 86d eingefügt:

„§ 86a Aufgaben der Universitätsmedizinerversammlung

(1) unverändert

setzes (Hauptsatzung) gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 2.	
(2) Die Universitätsmedizinversammlung entscheidet über den Widerspruch, den eine Dekanin oder ein Dekan gemäß § 87a Absatz 4 Satz 5 gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands erhebt. Bis zur Entscheidung der Universitätsmedizinversammlung hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.	(2) unverändert
(3) Trifft die Universitätsmedizinversammlung keine einvernehmliche Entscheidung, entscheidet das Ministerium auf Antrag einer Hochschule oder des Vorstands.	(3) unverändert
§ 86b Zusammensetzung und innere Ordnung der Universitätsmedizinversammlung	§ 86b Zusammensetzung und innere Ordnung der Universitätsmedizinversammlung
(1) Die Mitglieder der Universitätsmedizinversammlung sind:	(1) unverändert
1. Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,	
2. die Universität zu Lübeck und	
3. ohne Stimmrecht das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium.	
(2) Jedes Mitglied kann jeweils bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in die Universitätsmedizinversammlung entsenden. Von den entsandten Vertreterinnen oder Vertretern nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen jeweils zwei Personen dem jeweiligen Fachbereich Medizin angehören.	(2) unverändert
(3) Jedes nach Absatz 1 stimmberechtigte Mitglied besitzt jeweils eine Stimme.	(3) unverändert
(4) Der Vorstand des Klinikums kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Ihm steht gegen Entscheidungen der Universitätsmedizinversammlung, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet das Ministerium.	(4) unverändert
§ 86c Aufgaben der Gewährträgerversammlung	§ 86c Aufgaben der Gewährträgerversammlung
(1) Aufgaben der Gewährträgerversammlung sind	(1) unverändert
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Vertragsangelegenheiten mit Ab-	

schluss von Ziel- und Leistungsvereinbarung; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 87a Absatz 1 Nummer 4 ist die Gewährträgersammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden,

2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
3. Beanstandungsrecht der Entscheidungen des Aufsichtsrats zu § 85 Absatz 2 Nummern 2, 6, 8, und 12,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats zu den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Punkten sind der Gewährträgersammlung vorzulegen. Die Gewährträgersammlung entscheidet innerhalb von vier Wochen oder verweist den Vorgang an den Aufsichtsrat zurück. Eine Entscheidung der Gewährträgersammlung ersetzt den beanstandeten Beschluss.

(2) unverändert

§ 86d Zusammensetzung der Gewährträgersammlung

§ 86d Zusammensetzung der Gewährträgersammlung

(1) Mitglieder der Gewährträgersammlung sind die Ministerinnen oder Minister, die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder zu benennende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter jeweils der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien.

(1) Mitglieder der Gewährträgersammlung sind die Ministerinnen oder Minister, die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder zu benennende **leitende** Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter jeweils der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien.

(2) Der Vorsitz der Gewährträgersammlung obliegt dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(2) unverändert

(3) Die Mitglieder der Gewährträgersammlung nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Die Gewährträgersammlung ist beschlussfähig, wenn von drei mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Gewährträgersammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Gewährträgersammlung gibt sich

(3) unverändert

eine Geschäftsordnung. Diese kann auch Regelungen über eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen.“

18. § 87 wird wie folgt geändert:

18.

unverändert

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Die Wahrnehmung der Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Klinikum,
2. die strategische Gesamtplanung des Klinikums unter Einbeziehung der Struktur- und Entwicklungspläne der Campi und der campusübergreifenden Zentren,
3. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Aufsichtsrates, der Universitätsmedizinerversammlung und der Gewährträgerversammlung,
4. die Beschlüsse zu Rahmenvorgaben für die Aufgabenerfüllung des Klinikums,
5. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Beobachtung ihrer Einhaltung mit
 - a) den Campusdirektionen und den Leitungen der campusübergreifenden Zentren in Bezug auf die nach Maßgabe des Wirtschaftsplans umzusetzenden oder zu erreichenden Ziele als Ergänzung zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in Bezug auf Forschung und Lehre und
 - b) den Leitungen der Zentralen Einrichtungen, einschließlich der Zuweisung von Ressourcen an diese,
6. die Durchführung von Maßnahmen, die campusübergreifende und besondere wirtschaftliche Bedeutung haben,

7. die Organisation der Zentralverwaltung, deren Zuständigkeit im Einzelnen in der Hauptsatzung zu regeln ist,
8. die Verhandlungen und der Abschluss von Dienstleistungsverträgen über die Leitung und die stellvertretende Leitung von Kliniken und Sektionen und mit außertariflich Beschäftigten im Benehmen mit der jeweiligen Campusdirektion oder der Leitung des jeweiligen campusübergreifenden Zentrums sowie die hieraus sich ergebenden Personalverwaltungsangelegenheiten.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Vorstand vertritt das Klinikum gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

19. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt: 19. unverändert

„§ 87a Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. dem Kaufmännischen Vorstand,
3. dem Vorstand für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten,
4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre; die Präsidien der beiden Hochschulen können einer Bestellung eines Vorstandsmitglieds nach Nummer 1 bis 3 gemeinsam widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die Gewährträgersammlung; die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus; sie werden für bis zu fünf Jahre bestellt; abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 muss die Wahl der Dekanin oder des Dekans nicht aus dem Kreis

der zum Fachbereich gehören-den Professorenschaft erfolgen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch ein Gaststatus der Campusdirektionen zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Der Vorstand entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten in seiner Gesamtheit, soweit die Hauptsatzung nichts Abweichendes regelt. In Angelegenheiten, die nur Forschung und Lehre betreffen, entscheidet der Vorstand ohne die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des Kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat. Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen.“

20. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88 Rechtsstellung des Campus

(1) Der Campus Kiel und der Campus Lübeck sind jeweils nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Jeder Campus umfasst die ihm zugeordneten Teile des Klinikums. An der Leitung campusübergreifender Zentren, die nicht einem Campus zugeordnet sind, sind die Campusdirektionen zu beteiligen.

(3) Im Verhältnis zum Klinikum oder soweit dies darüber hinausgehend in der Hauptsatzung geregelt wird, verfügen die Campi über eigene Kompetenzen, deren Einhaltung das Land gewährleistet.

(4) Der Campus Kiel führt das Siegel der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Campus Lübeck führt das Siegel der Universität zu Lübeck, jeweils mit einer das Klinikum und den Campus kennzeichnenden Umschrift.

20. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88 Rechtsstellung des Campus

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Für den Campus Kiel und den Campus Lübeck werden vom Vorstand jeweils eigene Jahresabschlüsse aufgestellt.	(5) Für den Campus Kiel und den Campus Lübeck werden vom Vorstand jeweils Segmentberichte aufgestellt.
(6) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“	(6) unverändert
21. Nach § 88 werden folgende §§ 88a und 88b eingefügt:	21. unverändert
„§ 88a Aufgaben der Campusdirektion	
(1) Die Campusdirektion ist zuständig und verantwortlich für die örtlichen Belange und Interessen des Campus und für die Erfüllung der Aufgaben des Klinikums am Standort.	
(2) Die Campusdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:	
1. Aufstellung und Fortschreibung sowie Beschluss über den einheitlichen Struktur- und Entwicklungsplan für Forschung, Lehre und Krankenversorgung am jeweiligen Campus im Einvernehmen mit dem jeweiligen Medizinischen Fachbereich; den Zielen der wissenschaftlichen Profilierung am Campus ist dabei besonders Rechnung zu tragen,	
2. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zum Abschluss von Verträgen nach § 90 Absatz 5 und 6,	
3. Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem Vorstand zur Eröffnung, Schließung oder zu wesentlichen Änderungen von Untergliederungen des Klinikums nach § 90 Absatz 1 am Campus,	
4. die campusbezogene Sicherstellung der Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf universitärem Niveau,	
5. die Sicherstellung auf dem Campus, dass die Mitglieder der Universitäten ihre durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Absatz 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können,	
6. die campusbezogene abteilungsübergreifende Koordinierung von übergeordneten, interdisziplinären Aufgaben in der Krankenversorgung,	

7. die campusbezogene Organisation und Wirtschaftsplanung des Campus nach Maßgabe der Hauptsatzung,
8. das campusbezogene Qualitätsmanagement,
9. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen, Leiterinnen und Leitern der Sektionen und Departments, die Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben,
10. die eigenverantwortliche Verhandlung von campusbezogenen Rechtsgeschäften sowie die Vorbereitung und die Durchführung von Maßnahmen in allen Angelegenheiten des Campus, die keine überwiegend campusübergreifende Bedeutung haben,
11. die Festlegung von Dienstanweisungen und Rahmenvorgaben, innerhalb derer die dem Campus zugeordneten Abteilungen, Sektionen und Departments ihre Aufgaben erledigen, sowie Sicherstellung der Umsetzung der Dienstanweisungen und Einhaltung der Rahmenvorgaben,
12. die Organisation der Campusverwaltung.

Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

(3) Beschlüsse der Campusdirektion sind von der Wissenschaftlichen Direktorin oder dem Wissenschaftlichen Direktor und der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor einstimmig zu fassen. Falls diese Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, ist die Angelegenheit unverzüglich dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Trifft der Vorstand keine einstimmige Entscheidung zur Vorlage der Campusdirektion, wobei die Vertreterin oder der Vertreter des anderen Campus kein Stimmrecht besitzt, entscheidet der Aufsichtsrat, gegebenenfalls auf Vorschlag eines für diese Fälle gegründeten Ausschusses, nach Anhörung der Universitätsmedizinerversammlung. Enthaltungen bei Beschlüssen der Campusdirektion sowie des Vorstands über eine Vorlage der Campusdirektion gelten nicht als „Neinstimmen“.

(4) Campusdirektion und Vorstand nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit wahr. Das Klinikum stellt der Campusdirektion nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes angemessene Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Wirtschaftsplan ist die erforderliche Campusverwaltung vorzusehen; im Übrigen bedient die Campusdirektion sich der Verwaltung des Klinikums.

(5) Die Campusdirektion vertritt ihren Campus gegenüber dem Vorstand. Beschlüsse der Campusdirektion sind für den Vorstand bindend. Der Vorstand kann Beschlüssen der Campusdirektion widersprechen, soweit diese gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen §§ 87 und 88a, oder gegen die Hauptsatzung des Klinikums verstoßen. Über den Widerspruch entscheidet das Ministerium. Das Recht des Vorstands zur Vertretung des Klinikums gemäß § 87 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.

§ 88b Zusammensetzung und innere Ordnung der Campusdirektion

(1) Die Mitglieder der Campusdirektion sind:

1. Die Dekanin oder der Dekan des medizinischen Fachbereiches als Wissenschaftliche Direktorin oder Wissenschaftlicher Direktor und Sprecherin oder Sprecher der Campusdirektion kraft Amtes,
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden bestellt wird,
3. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden bestellt wird,
4. die Pflege- oder Technische Direktorin oder der Pflege- oder Technische Direktor, die oder der vom Vorstand einstimmig auf Vorschlag des Vorstands für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten bestellt

wird, und

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Universität.

(2) Die Campusedirektion gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(3) Die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor sind stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder der Zentrumsdirektion besitzen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Sie üben ihre Tätigkeit als Mitglied der Campusedirektion im Nebenamt aus.“

22. § 89 wird wie folgt geändert: 22. unverändert

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Sie ist auch für die Unternehmen zuständig, an denen das Klinikum eine Mehrheitsbeteiligung hält. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen.“

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Stellung, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96).“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

23. § 90 wird wie folgt geändert: 23. unverändert

- a) Die Überschrift zu § 90 erhält folgende Fassung: „§ 90 Zentren, Kliniken, Departments, zentrale Einrichtungen und Leitung“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Klinikum kann in den Campi Zentren, Departments, Abteilungen und auch darüber hinaus zentrale Einrichtungen bilden. Diese Organisati-

onseinheiten können im Einvernehmen mit der Campusdirektion und mit Zustimmung der Universitätsmedizinerversammlung campusübergreifend organisiert sein.“

- c) Die Absätze 3, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Jede Abteilung ist einem Campus oder campusübergreifenden Zentrum zugeordnet. Die Campi oder campusübergreifenden Zentren koordinieren die Aufgaben der Abteilungen.“

„(5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Campusdirektion mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen, in dem er ihr oder ihm eine besondere Funktion in der Krankenversorgung überträgt und in dem die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Das Dienstverhältnis kann einmalig auf bis zu zehn Jahre befristet werden. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung der Hochschulen über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung einer Abteilung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor. Direktorinnen und Direktoren haben betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse nachzuweisen oder zeitnah nach Vertragsabschluss zu erwerben.“

(6) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt, die oder der nicht Professorin oder Professor ist, ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Für diese Vereinbarungen ist das Einvernehmen der jeweiligen Campusdirektion erforderlich.“

24. § 91 wird wie folgt geändert:

24.

unverändert

a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 6 Absatz 3 Nummer 1) für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Christian-Albrechts Universität zu Kiel mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren übertragen. Das Klinikum nimmt diese als Landesaufgabe wahr. Für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Universität zu Lübeck nimmt das Klinikum die Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren als Hochschulaufgabe wahr. § 62 Absatz 6 bleibt unberührt. Das Nähere regeln jeweils die Hochschulen und das Klinikum im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Übertragung. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet das Ministerium.“

25. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand beschließt einstimmig Rahmenvorgaben für die Teilwirtschaftspläne und stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf. Der Gesamtwirtschaftsplan hat sich an der Struktur- und Entwicklungsplanung zu orientieren. Bei erheblichen Abweichungen im Vollzug des Gesamtwirtschaftsplans hat der Vorstand Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs zu treffen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 239) findet auf das Klinikum keine Anwendung, soweit der Auftragswert den nach § 106 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils festgelegten Schwellenwert nicht erreicht. Gleiches gilt für die Tochterunternehmen des Klinikums, in

25. § 92 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

denen das Klinikum Mehrheitsgesellschaft ist.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige Erträge. Das Land kann dem Klinikum nach Maßgabe des Haushaltsplans Finanzmittel bis zu einer Obergrenze von 25 Mio. € jährlich gewähren:

1. zur Deckung der Mieten für Gebäude und Geräte,
2. zur Deckung der Kosten für die maximale Krankenhausversorgung, die nicht durch Leistungen anderer Kostenträger abgedeckt werden und
3. für Investitionen.

§ 8a Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die vom Land zugewiesenen Finanzmittel nach Satz 2 und nach § 8a Absatz 1 bewirtschaftet das Klinikum als Landesaufgabe. Das Klinikum berichtet dem Ministerium jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Medizin-Ausschuss und“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und den Präsidien hierüber zu berichten und alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

e) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahresabschluss des Klinikums sind Angaben zu Art und Anzahl dieses Personals zu machen.“

f) In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Entgelte und durch sonstige Erträge. Das Land kann dem Klinikum nach Maßgabe des Haushaltsplans **Finanzmittel gewähren:**

1. zur Deckung der Mieten für Gebäude und Geräte,
2. zur Deckung der Kosten für die maximale Krankenhausversorgung, die nicht durch Leistungen anderer Kostenträger abgedeckt werden und
3. für Investitionen.

§ 8a Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die vom Land zugewiesenen Finanzmittel nach Satz 2 und nach § 8a Absatz 1 bewirtschaftet das Klinikum als Landesaufgabe. Das Klinikum berichtet dem Ministerium jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel.“

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

Artikel 2
Änderung des Besoldungsge-
setzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B werden unter der Besoldungsordnung B 7 die Worte „Wissenschaftsdirektorin oder Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Mitbestim-
mungsgesetzes Schleswig-
Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), wird wie folgt geändert:

In § 84 Absatz 2 und 3 werden jeweils die Worte „auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein“ gestrichen.

Artikel 4
Übergangsvorschrift

Bis zur Ernennung einer hauptamtlichen Dekanin oder eines hauptamtlichen Dekans nimmt die bisherige nebenamtliche Dekanin oder der bisherige nebenamtliche Dekan die Aufgabe wahr. Ist kein Fachbereich eingerichtet, nimmt die Präsidentin oder der Präsident diese Aufgabe wahr. Die Präsidentin oder der Präsident kann durch die Wahl einer anderen Person durch den Senat in dieser Funktion ersetzt werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Besoldungsge-
setzes Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 3
Änderung des Mitbestim-
mungsgesetzes Schleswig-
Holstein

unverändert

Artikel 4
Übergangsvorschrift

unverändert

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. **April** 2017 in Kraft.